Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der geschickte Infanterie-Officier, bestehend In der Anleitung Wie derselbe bey Werbungen, in seiner Fonction und Kriegs-Exercitien sich anständlich auffführen könne

Hercules, A. F.

Schleswig, 1702

VD18 13158082

Das Vierdte Capittel. Von der Schuldigkeit des Capitains.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16005

Regiments Ehre · Wohlfarth · und Conservation nach allen aus fersten Bermogen mit unermudeter Gorgfalt beforgen.

14. Was hat den schließlich der Major ale Cheffeiner Compagnie in acht zu nehmen ?

Mas des Obrist - Lieutenants Schuldigkeit in diesem Stück erfodert/ ist auch alhier applicable, und kan anhero aus der 81811 Frage vorigen Capitrels wiederhohlet werden.

Das Vierdte Capittel.

Vonder Schuldigkeit des Capitains.

r. Weriffber Capitaine ober Zaupemann?

Grerste Ober = Besehlhaber und das Haupt der Compagnie dem eine Compagnie untergeben und anvertrauet iste für deren Conservation derselbe angelegentlich zu Gorgen hat: Er wird zu beutsch Hauptman genannt / weiln er das Haupt der Compagnie in Besehlen/ regieren/ und erhalten ist.

a. Was wird von felbigen feiner Perfohn halber erfobert?

Ausser diesenige von einen Officier en general ersoderte Eigenschafften muß er im Kriegs Wesen einiger Mattesen ersahren sehn / damit er die Unterhabende Compagniemtt gebührender Conduite, regieren/ ansühren im Friedens und Krieges-Zeiten in Guarnisonen, Lägern und Felde derseiben fürsteben/ und sie in guten Stande Conserviren könne. Zu seiner größen avantage mürde es gereichen / wann er die Untere Krieges Chargen vom Musquetierer an selbst betretten bätte/allermaassen die devoirint Commendiren und Gehorchen/ durch die praktique welche vor auch sehrsähen einen unstreitigen Vorzug hat / ant hee



ibesten gefaffet/auch baburch viele/ bem Schein nach zwar geringe/ doch aber zu wiffen nothige Borfalle erfernet / und dem Be= bachenif imprimirer werden : Da im Begentheilein Officier eis nem groffen hazard feiner reputation fich exponiret , wann er in Ermangelung folcher Wiffenschafft ben Berrichtung feiner fon-Stion und Dienfte bald in einem / bald in den andern hæfitiren, und in mistraulicher Ungewishelt / ob er nach Kriege-mannier verfahre oder nicht/ ftecten/ oder aber die Ignorance deffen/ was er in feinen metier billig wiffen folte / bloß geben und fich ben anbern / nach der militair Practique ban allererft informiren muß : Bleichwolaber iftes feine abfolute necessité, in dem fich Belegen. Beit finden kan / Durch andere Mittel und Bege / ale durch Converfacion mit erfahrnen Officierern, Beobachtung diefer und jene Kriege=Borfalle/oder Nachfrage ben vertraulichen Freunden/die Connoissence dessenzu erwerben / was andere aus eigener practique acquiriret haben.

3. Worinn befteht ben bie Schuldigfeit bes Capitains ?

Dieseist zu Consideriren, theils in regard auff sich selbst / theils auff seine Oberes und Untergebene.

4. Worinn beftebt biefelbe in regard feiner ?

Daß er sein Absehen voruehmlich bahin beständig gerichtet senntasse/wie er der Compagnie Bernünft = Mäßig vorstehen/seine Unterhabende mit guten Temperament der Schärsse und Belindigkeit regieren: Liebe und respect daben erwerben: Ihr Auffnehmen und bestes mit Hindtansehung alles Eigennuhes suchen möge: Er muß durch sein gutes Exempel seine Unterhabende zum rühmlichen wolreglirten Leben en couragiren in seinen obliegens den Diensten / allen Fleiß und Unverdrossenheit beweisen / die Exercices nach den gegebenen Commando-Wörtern zu Commendiren, auch selbst zu practiciren wissen / und daß sie seinen Unterhas

benden mit guter Mannier bengebracht werden / Sorge nehmen / respect und Liebe gegen seine Obere Freundschafft und familiarite gegen feine Cameraden , Ernfthafftigeeit gegenfeine Untergebene baben : Reine factiones oder Plauberenen lieben / so viel an ihme hindern : Seine Vorgesetzte fleißig frequentiren : Ihre Gewogenheit nicht nur durch die Exactitude feiner Dienfte / fondern auffer deme burch alle erfinnliche Freundschaffts-Bezeugung gu erwerben und die Erworbene zuerhalten fuchen ; Anff alles was passiret selbst gute Acht haben / sich weber auff Ober-oder Unter-Officierer verlaffen / Die Compagnie-Rechnung mit aller deutlis chen Richtigkeit führen / ben etwa zustossenden Abgang sonder Quiffchub erfeten/ben der recruitirung fieb defintreffiret erweifen gute ansehnliche Mannschafft ohne Ansehung ber Roften ans ichaffen ; über Mondirung und Gewehr gute Aufficht haben/ in den Verschlägen und Rollen sich auffrichtig verhalten / Diefe und alle erhebliche vorgebende Beranderungen/imgleichen alle an die Compagnie ertheilte Ordresins Compagnie . Buch eintragen fleifig nachfeben/denen ponduellement nachleben/ feinen Unterhabenden zur notice bringen/öfftere wiederhoblen/und bag fie fich babon exactement acquittiren, beforgen.

r. Worinn befreht ban diefelbige gegen bie Obere ?

Seine Obere sind der Obrister / Obrist Lieutenant und Major gegen dieser Persohnen und Ordres muß er allen ersinnlichen respect haben/ihre Verordnungen und Besehle damit annehmen/dagegen alles raisonnirens und Contradicirens sich enthalten / selbige nicht unexequiret lassen / und wenn er zu eine oder andere besuegte Erinnerung hätte / selbige bist nach der Execution versparten / so dan in geziemenden terminis en particulier ohne negligirung des schuldigen respects sothane erössen ; Danechst den Zustandt seiner Compagnie, und alles was daben veränderliches vor-



vorfälltzu ihrer notice entweder selbst bringen / Oder durch seinesubalternes und Unter = Officierer (nach erforderter und hies nechst specificirter eines jeden Beschaffenheit) bringen lassen. Unter diesen ist alles enthalten / es betreffe den Zustandt der Compagnie insigemein/ den Abgang die Anwerbung/ die Bersbrechen/Klagten/Straffen/arreiten und Losslassung / Kranckbeiten/Berlaubungen und Wiederkunsten / die Bezahlungen Commendirungen, die degradir = oder avancirungen Vorstellungen / Beendigungen/ Verheurathungen/und Versamlung der Compagnien.

6. Was hat insonderheit der Capitaine gegen seine Oberes über den Bustande der Compagnie generalement des rapports halber 3u observiren?

Der Capitaine muß wochentlich wenigstens einmahl von den allgemeinen Zustandt seiner Compagnie, und was daben passiret sem mag/seinem Obristen und Obrist-Lieutenant selbst Bersöhnstich / seinem Major durch seinen Lieutenant / fals er nicht Chef ist/den solchen Fals gebühret es dem Capitainne selbst zu verrichten/avertissement geben / daneben alle Compagnie Vorfälle/ so fort auffsrischer That / nach der benm Regiment ungefährten methode, an alle dren Staabs-Officierer gehörig rapportiren lassen.

7. Was bey ber Compagnie Abgang ?

Wiees nunmehr nach den Kriegs-Gesähen/reglements, Ordres und observancen in des Capitains Mächten nicht ist / einen Absgang ben der Compagnie zu verlassen/keinem an enrollirtenUntester = Officierer oder Gemeinen aus eigener autoritet zu Beabsscheiden/zu dimittiren, zu cassiren, zu reduciren , abzugeben/zu vertauschen/zu verlaussen/oder an andere über zu lassen. Soist dennoch wenn ein solcher Abgang auss Ordre oder Bewillisgung

gung des Chefs sich zuträgt/der Capitain schuldig/einen der Bestalt abgehenden andem Obristen Lieutenant und Major / vor der Erlassung durchseinen Lieutenant præsentiren, und den sons stigen Abgang in Sterben und desertiren durch den commendirenden Corporal/ an den Regiments Adjutanten melden zulassen/ durch welchenes hunwieder zu der Regiments-Officierern notice gebührlich gebracht wird.

8. Was bey der Compagnie 2Inwerbung?

Mannkeute ben der Compagnie angeworben werden/daumb den Zustand der Jahre/Gesundheit und anderer Umbstände hals ber der Capitaine sich zufoderstwol zu intormiren hat / müssen selbige so fort dem Chef des Regiments von dem Capitaine oder dessen Lieutenant zu foderst prætentiret, und wenn sie vom Selsbigen anstendtlich und tüchtig erkandt / dem übrigen Staabssofficierern vorgestellet / von dem Major in das Regimentssoft Auch annotiret und folglich enrolliret werden.

9. Was bey den Verbrechen/ Klagten/arrollen, Straffen und Loffe laffen ?

Wann Berbrechen Vorfallen/ welche entweder auff Klagten oder ex Officio mussen geahndet werden / informiret sich der Capitaine über die Umbstände des Verbrechens: Ist solches gesting und von keinen großen Umbständen/ so daßes mit Compagnie Straffen kan gebüsset werden/ solchen falls wird der Major durch den Lieutenant davon informiret, un ihm zugleich die Straffen welche der Capitain zu dictiren vermeinet / gemeldet/die Untswort abgewartet/ und auff erhaltenen Consens exoquiret: Ist aber die Sache und das Verbrechen von importance, verrichtet der Capitain die Information selbst / und erwartet Ordre, ob die Sache zum Verhör übergeben/ oder ausser Berichts abgestraffet werden soll. Alle in arrest genommene und darinn gestraffet werden soll.



made

te/und entweder ohne oder nach aufgestandener Straffe wieder erlassene/ werden vom Capitaine der Compagnie durch den Feldt- webel an die Staabs-Officierer gebührlich angemeldet.

-iben der Derlaubung !

Wenn der Capitaine semand seiner Unterhabenden UnterOfficierer oder Gemeine verlauben will/ muß er dazu des Chess
permission entweder selbst oder durch seinen Lieutenant suchen
und den Verlaubenden præsentiren, und aufferhaltenen Consens
und pass dem Obrist = Lieutenant und Major durch den commendirenden sergeanten præsentiren lassen. Wenn nach geen
digten Verlaub/ sich selbiger wieder beh der Compagnien gestels
let/mußder Wiedergekommene durch den commendirenden Serz
geanten abermahls beh allen Staabs = Officierern præsentiret,
und der pass retradirer werden. Wann der Capitain für sich
oder seinen subalternes sich von der Compagnie über 24. Stunden
absentiren will / muß er dazu ebenmäßige permission des Chess
haben/sich beh den Regiments-Officierern præsentiren, und die
Verlaubt gewesene beh der Rückkunsst sich Persöhnlich anntels
den:

11: 2Bas bey ber Bezahlung ?!

Der Capitaine kankeine Bezahlung der Lehnung/ Empfang des Magazin-Rockens oder Brodts für die Compagnie ohne er haltene Ordre verfügen: // besondern muß die Ordre vom Regiment darüber erwarten/ und daß der Empfang oder die 3ahlung geschehen/ durch den commendirenden Sergeanten an den Chef und Staabs-Officierer anmelden lassen.

12: Was bey ber Commendirung ?

Uber die Commendirung in ordinairen Diensten / bedarsfest weder zuvor noch hernach keines specialen rapports. Ben extraordinairen Diensten und Commando aber/mußder Capitaine nach

und von der Commendirung rapportiren.

13. Mas bey ben Brancken?

Ben vorkommenden ordinairen Kranckeiten / stattet der Caspitaine keinen weitern rapport an die Staads Officierer ab/ als so weit ihn der generale Wochentliche rapport dazu verbindet w. Wann aber die ordinairen Kranckheiten entweder Uberhandt nehmen / oder auch extraordinaire und anklebende im Felde/marchen, oder Guarnisonen einreissen / wird ausser ben Generalen rapport, davon an die Staabs-Officierer schuidige und gehörige Nachricht gegeben.

14. Was bey degradir-avancir-und Dorffellungen ?

Es ist kein Capitaine befugteinen aus eigener autoriter wedet zu degradiren noch zu avanciren oder vor zustellen/ sondern solches alles dependiret vom Chef des Regiments / solchem nach hat der Capitain ben vorkommender vacance des avancements halber/ so weit es von ihm dependiret (nemlich Corporals und Untersofficierer) an den Chef den Borschlag / zu thun / dessen Consens und Ordre des avancements und der Borstellung wegen abzuwarten: Und auff dazu erhaltene Ordre selbige an die Staabs. Officierer durch den Lieutenant anmelden zu lassen.

15. Was beyber Beeydigung ?

Unbeendigte Leuthe werden ben der Compagnie nicht gelitten. Wann Bechdigung auff Ordre des Chefs geschehen soll / muß der Capitaine vor der Beendigung eine Liste der Mannschaft/ die er beendiget haben will/bennt Major eingeben / und darinn die Nahmen/Alter/Baterlandt/ob sie gedienet haben und Besweibet sind/in gewisserabriquen specificiret eingeben: Die Besendigten durch einen UntersOfficierer zur Endes = Leistung fühsten



ren im Gegenwarth eines seiner subalternen in End nehmen und die geschehene Beendigung an die Staabs-Officierer mels den lassen.

16. Was bey der Verheurathung ?

Die Berheurathung ben den Compagnien dependirer vom Chef des Regiments / ohne dessen speciale Erlaubnis der Cavistaine keine Heurath an seine un terhabende Untersofficierer oder Gemeine permittiren kan/selbige mußer von den Chefgeziemend suchen / und an die Staabs = Officierern entweder selbst melden / oder durch den Lieutenant melden lassen.

17. Was bey Verfamlung ber Compagnie ? 1911

Ohne vorherige Anmeloung und erhaltenen Consens kander Capitain die Compagnie nicht zusammen kommen lassen / ist auch schuldig wenn er dazu von dem Chef permission erhalten/solches an die Staabs = Officierer durch den commendirenden Sergeanten anmelden zu lassen.

18. Worinn besteht nun die Schuldigkeit des Capitains gegen seine Unterhabende

Die Unterhabende sind theils subalterne, theils Unter-Officierer,theils Gemeine: Was die subalterne betrifft/ mußder Caspitaine mit denen in guter Freundschafft und Bertrauen leben;
zwar der Compagnie als hätte er keine subalternes sich annehmen/
dennoch dussienige was ihnen zu verrichten zukompt / nicht benehmen: Ilber ihren respect halten; Alles was ben der Compagnie passiret, zu ihrer Connoissence kommen lassen: Zu den Lehnungs = Bezahlungen und Abrechnungen sie admittiren: Für
Excesse in der Bestraffung/Ungleichheit/Unordnung/ Uberlast
in Diensten und Eigennuhen warnen / zu observirung ihrer
Schuldigkeit ausmit modeltse darinn unterweisen und zu exacter

acter Berrichtung ihrer Dienste sowol mit eigenen Ereinpel als guten amiablen Erinnerungen encouragiren auch nach Gelegens heit die verspürende Industrie unt einigen douceur recompensiren.

Die Unter-Officierer mußer in guter Ordre halten/keine Familiarite zwischen die subalterne und sie auch nicht zwischen sie und den Gemeinen dulden / kein raisonnement oder disposition der Dienste halber ohne senn = oder der subalternen Vorbemust und Willen verstatten/ die Gemeine nicht unzeitig handthieren / etnem Jeden steistig und besohlener Maassen / wie es seine special Schuldigkeit ersodert/das Seinigeverrichten/ sich in den Exercitien und Evolutionen der Musquetierer / auch mit den kurten Gewehren sleistig üben lassen.

19. Worinn gegen die Gemeine ?

Der Gemeinehalber hat der Cavitain zu sehen auff die Mann-schafft/GOttesfurcht/disciplin, Unterhalt/ Bedienung/ Exercices, Mondirung und Bewehr.

20. Was ift der Capitaine albier der Mannichaffe halber 34 oblerd viren schuldig?

Daß die Mannschafft welche unter seiner Compagnie sich bes sindet / anstendlich/ frisch aufgemuntert und in der Compagnie nach porportion der statur wol rangiret sen. Daß viele Geschlepp der Beiber und Kinder nicht weniger liederliche Gemüther/ welsche zur beständigen debauche, ungemeinen Spiellen / Sauffen/ Stehlen / Nauffen und Balgeninchiniren, und sich weder durch Söttliche Vermahnung noch Straffe davon abweuden lassen/ ben welchen nach den Sprichwort Hopften und Malf verloberen / auffe Höchste vermeiden/dergleichen Leute nicht annehmen/ und die Verhandene nach der Handt weg schaffen. Denen Angenommenen das Versprochene/es sen von ihme oder seinen Officieren



相加

habenden Nachstandes halber Befriedigen/ und die Sterbende zur Erden ehrlich bringen lassen.

21. Was bey ber @Ottesfurcht ?

Er halt seine Untergebenezur Kirche / Bettstunden und Seil. Machtmahlimit guten Belimpff / verhindert nach aller Möglichteit das Epicurische Leben / und siehet dahin daß der Gottesdienst nach Einhalt der Kriege-Articul und andern Reglements abgewartet werde.

at. Was bey ber difciplin ? rador to la dind 3

Darunter gehöreterstlich der respect gegen die Obere und Beschlichabere. Ben welchem Stuck der Capitain/nicht nur das hin zu sehen hat / daß der Soldat seinen Compagnie Ober-und Unter-Officierern, sondern auch allen andern Officierern des Regiments/auchdenen welche aussethalb selbigen in seines Herrn Diensten sichbesinden/ mit Ehrerbietung begegne/ und alle samiliarite und Besellschafft im Spiel und Sauffgelagen unter Besmeinen und Unter-Officierern, worausingemein die Verachtung und negiglirung des respects entstehet/vermieden werde.

2. Dafi das unordentliche wilde Leben / tägliche und nachtlie che debauchen in Spielen und Sauffen nicht einreisen / und aus-

getilget werden.

3. Daß so wenig im vorsetzlichen und freventlichen offenbahten/und heunlichen Verbrechen nachgesehen und indulgiret, als in Bestraffungexcediret, und in einen so wenig als andern unstreitig verfahren / die Gemeine mit Prügelnund Schlägen nicht siebel trackiret sondern wol bedächtig ihrer Verbrechen halber und zu rechter Zeit nach des Verbrechens Beschaffenheitgestraffet / durch lange arreste nicht defatigiret, oder auff eine oder andere Weise durch Ungleichheit der Dienste / Eine oder andere Weise durch Ungleichheit der Dienste / Eine



gennuten der subillernen-Unter-Officiers oder Corporals nicht: belästiget werden.

12. Was bey bem Unterhalt ?

Daff feinen Unterhabenden das Ihrige völlig und richtig und ju rechter Zeit gereichet / sie mit aller Nothdurfft an Rocken oder Brod / wie es eines jeden Umbständen nach zuträglich gefunden wird/mit Lehnungen und quartieren zureichlichen Berfeben wers ben : Er muß in Beit ber Roth als in Kranctheiten/Ehren-und Mothfall fie mit Borfchug aushelffen/ den Borfchug nicht auff einmahl fondern nach und nach / fo wie eines jeden Belegenheit es leidet/und esohne Schadender nothdurfftigen fubliftence gefchehen tan/ einziehen! Darunter ohne Gigennuten verfahren / Die vorgeschoffene Cou/ Sembber ze.nicht über den effectiven werth anrechnen / bep den Lehnungen alles deutlich ins Compagnie. Buch annotiren / dem Musquetierer seine Rechnung in seine Bermahrung geben/in feiner subalternes und Unter-Officierer Gegenwarth die Lehnungenauftrablen/ Abrechnung halten/und Das in ben Allergeringften diefen oder jenen zu nade gefchebe teines weges leiden. Benetwa ereigneten Zweiffel folden lieber mit feinen Schaden (wonicht die malice an des unterhabende Seite offenbahr zu Tage) remediren , und solcher Gestalt die Ceutezur Liebe gegen ibn bewegen!

23. Was ferner bey ber Exercices ?

Daß er seine Unterhabende en Corps so wol als en particulier selbst auch durch seine subalternes und Unter-Officiers in den Exercitien mit aller ersinnlichen Gedult / Deutlichkeit und Gelassen-heit unterweise und unterweisen lasse/ daß ihnen gewisse principia wornach sie sich unt fermité zu richten haben/ so vielmöglich bengebracht werden/ damitt sie ihre Tempo und motiones nicht auff den hazard obs recht sen oder nicht / sondern auff gewissen Grund



Grund zu seizen / und eines von andern zu unterscheiden wissen / und durch die rude information sich nicht degouiren , zur Stille und Auffmerchahnsteit auff den Paraden / Marchen und ben den Exercition ernstlich angehalten werden/daßsie nicht mit den Gedancken hin und her vagiren, und auff das Commendeurs , Wort ihr Gehör undattention geben. So balb Neugewordene sich ben der Compagnie besinden/mussen die selbe / mit aller Sorgfalt / Mann für Mann / in die Exertition, Handgriffe und evolutiones geführet und ehender nicht zu der Compagnie Diensten gezogen werden / bevor sie die nöthige und ben den Diensten vorsommende Handgriffe gefasset haben.

14. Was bey ber Bedienung?

Insonderheit und für allen / daß die Krancken / welche der Pflege und Bedienung am meisten bedürffen / von denen Obers und Unter-Officierern / denen es Anibts-halber gebühret / wie auch von den Feldscherer besuchet / mit Medicamenten , warmen Speisen / und Getränck versehen: Ben zunehmender Kranckheit jemand zur Wartung verodnet / die Besuchung der Obers Unter Officerer / und Feldscherers verdoppelt / Vorschuß geges ben / und al' extremité auff der Seelen Wohlfarth gesehen werde. Ben den Gesunden ist nur dabin zu sehen / daß diese in gewissen Tagen barbierer, und die Bärte auft eine gleiche egale Weise auffgesehet werden.

Daß der Soldat seine Mondirung auff äusserste schone / die etwa habende alte Mondirung nicht von Abhanden kommen late / und selbige ben der Arbeit gebrauche. Alle Mondirungssperselen siesenn vom Herrn gegeben / oder von eigenen Mitteln geschaffet / benbehalte / nicht verkauffe / versche verspiele / ober vertausche. Jedesmahl 2. Paar Schne und 3. gute Hembder in Vorrath habe / und der Reimlichkeit und Wasische

Wäsche sich gebrauche. Ferner auch sein Ober-und Untergewehr in sertigen reinlichen Stande / sein Bandelier mit Kraut und Sett-Hörnern / Raumnadel / Bürste und Lappen versehen / das Kraut. Horn gefüllet / und 6. å 12. Patronen mit behörigen Bley im Vorrath halte.

Das Fünffte Capittel.

Won der Achuldigkeit des Cieute-

. Wer ift ber Lieutenant ?

Er Lieutenant ist derjenige Ober-Officierer, welcher ben der Compagnie / nechst dem Capitaine, das Commando hats und dessen Stelle vertritt.

z. Was erfobert man von deffen Perfobn?

Weildie Verrichtung und fonction so weit die Compagnie betrifft/fast einerley/und daben durch den Lieutenant/alles Commando, Auffsicht und Ordnung / muß gehanthieret und bestellet werden; So ersodert man eine gleiche Capacité von ihm / und absonderlich daß er vorhere wolgedienet / und die geringere militair-Chargen betretten habe: Damit er in Außübung seines Commando, es benim rechten Ende ansange / eines Jeden unter ihm siehenden sonction wisse / die Verrichtung darnach anordne und sodere / und der Sachen weder zu viel / noch zu wenig thue.

13. Worinn besteht feine Schuldigkeit und zwar in regard auffihm felbft ?

Wie sein Absehen dahin beständig gerichtet senn muß/ daß die "Com-

